



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Naturschutz-Abteilungen der Bezirksämter

INFORMATIONEN ZUM BAUMSCHUTZ

Bäume begleiten uns durchs Jahr. Sie stellen in der Stadt mit ihren Veränderungen das sichtbarste Zeichen für den Verlauf der Jahreszeiten dar. Viele Bäume brauchen mehr als ein Menschenleben zur Entwicklung ihrer natürlichen Wirkung und ihres beeindruckenden Erscheinungsbildes. Sie sind in ihrer stadtbild- bzw. landschaftsprägenden Funktion wie auch in ihrer Wirkung für die Natur von besonderer Bedeutung.

Als Beispiel sei hier die Stieleiche genannt, die mehr als 500 verschiedenen Arten von Vögeln, Säugetieren, Insekten, Pilzen und anderen Organismen-Gruppen Lebensgrundlage bietet. Bäume erfüllen auch Funktionen, die vom Menschen als selbstverständlich hingenommen werden, wie die Produktion von Sauerstoff und die Luftfilterung.

Deshalb sehen das Hamburgische Naturschutzgesetz sowie die Baumschutzverordnung die folgenden Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen vor.

Wer beabsichtigt, Bäume oder Hecken auf Privatgrundstücken zu entfernen bzw. zu beschneiden oder in den Wurzelbereich einzugreifen, muss vor allem die folgenden Vorschriften beachten. Sie regeln die naturschutzrechtlichen und nachbarschaftlich-privatrechtlichen Aspekte des Eingriffs in den Gehölzbestand. Diese Vorschriften können sich im Einzelfall überschneiden.

Ferner ist zu beachten, ob das Grundstück in einem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Naturschutzgebiet) liegt oder ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen ist. Hier gelten weitere Regelungen.

Baumschutzverordnung in Verbindung mit dem Hamburgischen Naturschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach der „Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948 grundsätzlich alle Bäume und Hecken geschützt, d.h., sie dürfen ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung nicht gefällt und keine Teile von ihnen entfernt oder beschädigt werden (z.B. Zweige, Äste, Rinde, Wurzeln).

Ausgenommen davon sind:

- Einzelbäume (d.h. Bäume, die nicht innerhalb einer Reihe, Allee, geschlossenen Gruppe, eines geschlossenen Bestandes oder Knicks stehen) mit einem Stammdurchmesser unter 25 cm - in 1,30 m Höhe gemessen,
- Obstbäume
- das übliche Beschneiden der Hecken (der jeweilige Jahreszuwachs)
- abgestorbene Bäume.

Genehmigungen für das Fällen oder den Rückschnitt von Bäumen können erteilt werden, wenn ein ausnahmefähiger Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn:

- der Baum stark geschädigt, absterbend ist, umzustürzen oder zu brechen droht,
- der Baum ein zulässiges Bauvorhaben behindert und nicht von besonderer Bedeutung ist,
- der Baum in unzumutbarer Weise die Wohnnutzung beeinträchtigt, (z.B. in dem er alle Wohnräume des Hauses so sehr verdunkelt, dass die Wohnqualität in einem erheblichen Maß beeinträchtigt ist). In diesen Fällen ist in der Abwägung die Bedeutung des Baumes für das Landschaftsbild und sein ökologischer Wert mit zu berücksichtigen.

Das Entfernen oder Kürzen von Ästen und Zweigen ist genehmigungsfähig, wenn

- diese bruchgefährdet sind,
- wenn sie direkt auf ein Dach oder eine Hauswand schlagen,
- das Betreten oder Befahren eines Grundstückes wesentlich behindern oder in den vorgeschriebenen Freiraum einer Straße wachsen,
- Straßenbeleuchtung verschatten,
- Ampeln verdecken
- oder wenn es sich um baumerhaltende Pflegeschnitte handelt.

Üblicherweise werden Fällgenehmigungen mit der Auflage von Ersatzpflanzungen verbunden.

Zur Abwehr akuter Gefahren z. B. bei schweren Sturmschäden darf der Baum sofort gefällt bzw. die Gefahr beseitigt werden. Die Gefahrensituation bzw. Fällung ist mit Hilfe von Fotos o. ä. zu dokumentieren und der Abteilung Naturschutz anzuzeigen.

Nicht genehmigt wird z.B. das Fällen eines Baumes, wenn er nur Nebenräume verschattet oder in einer geplanten Einfahrt steht, die verlegt werden kann.

Natürliche Beeinträchtigungen wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verfolgt und mit einem Bußgeld belegt werden.

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht:

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Baum- und Grundeigentümer. Dieser hat in angemessenen Abständen eine sorgfältige Sichtprüfung vorzunehmen. Dies gilt auch bei Ablehnung eines Antrages, d.h. der Eigentümer bleibt verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Baumes.

Falls Sie als Eigentümer unsicher sind, ob die Standsicherheit des Baumes gegeben ist, sollten Sie eine eingehende fachliche Untersuchung einer Baumpflege-Fachfirma bzw. eines Sachverständigen für Baumpflege veranlassen. Wenn Umstände vorliegen, die auf eine Gefährdung hinweisen, wird das Bezirksamt die Angelegenheit auf Antrag neu prüfen.

Artenschutz - Fristenregelung

Mit Rücksicht auf den Artenschutz ist es nach § 39 Absatz 5 des BNatSchG verboten, in der Zeit **vom 01. März bis zum 30. September** Bäume, Hecken und Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören. Dies betrifft auch Bäume und Sträucher, die sonst nicht geschützt sind.

Die Abteilung Naturschutz kann nach § 67 BNatSchG im begründeten Einzelfall, z.B. bei Gefahrenbäumen oder zur Durchführung genehmigter, nicht verschiebbarer Bauvorhaben, Befreiungen von diesem Verbot gewähren.

Das übliche Beschneiden der Hecken in den Sommermonaten fällt nicht unter dieses Verbot. Unter dem „üblichen Beschneiden von Hecken“ ist dabei das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe zu verstehen. Mit Rücksicht auf evtl. brütende Vögel sollte der Rückschnitt erst nach dem 24. Juni vorgenommen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

hier: § 910 - Überwuchs und Überhang

Das BGB als privates Recht regelt die nachbarschaftlichen Aspekte. Dieses private Recht gilt für das gesamte Bundesgebiet, ist aber in jedem Bundesland mit den dort gültigen rechtlichen Regelungen gemeinsam anzuwenden. Dabei geht öffentliches Recht vor Privatrecht.

In Hamburg steht daher dem § 910 BGB bei geschützten Gehölzen die Baumschutzverordnung (vgl. Ziff.1) oder die betreffende Landschaftsschutzverordnung (in seltenen Fällen eine Naturschutzverordnung) entgegen.

Das bedeutet, dass Überwuchs und Überhang (alle über die Grenze ragenden Zweige, Äste und Wurzeln) nur mit der Zustimmung des Eigentümers und ggf. Genehmigung durch die Abteilung Naturschutz entfernt werden dürfen.

Privatrechtliche Fragen nach dem BGB werden durch die Abteilung Naturschutz nicht geklärt.

In Hamburg bestehen keine Vorschriften über den Pflanzabstand und die Höhe für Gehölze an Grundstücksgrenzen.

Bäume und Großgehölze werden üblicherweise im Grenzbereich eines Gartens gepflanzt und bilden somit den optischen Rahmen nicht nur für den eigenen Garten, sondern wirken auch in den optischen Rahmen des Nachbargartens hinein. Jeder Gartenbesitzer sollte daher auch des Nachbarn Bäume als zum eigenen Gartenbild gehörend anerkennen.

Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich (gerne auch per Fax oder E-Mail) zu beantragen beim:

Bezirksamt Wandsbek
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ)
Abteilung Naturschutz
Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Ein Antragsformular kann auch unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/naturschutz-baumschutz/> im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Bitte geben Sie den vollständigen Namen des Grundstückseigentümers an (und ggf. eine Einverständniserklärung bei Antragstellung Dritter), die Gehölzart, den Stammdurchmesser (oder Stammumfang), sowie die Lage der beantragten Gehölze (Skizze, Fotos).

Sowohl die Genehmigung als auch die Ablehnung des Bescheides sind gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen liegt nach Umweltgebührenordnung und je nach Aufwand zwischen 25,- und 2000,- Euro (i.d.R. 50,- bis 183,-).

Info-Telefon(Hamburg-Service):
040 / 115

Fax: 040/42790- 5482
naturschutz@wandsbek.hamburg.de

Stand: 09/2018